

Gebührensatzung

zur Badeordnung für das Freibad der Stadt Fritzlar

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I. 674) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung vom 17.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Tageskarten:

1.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50 €
1.2 Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 €
1.3 Familientageskarte	7,50 €
1.4 Mondscheintarif (von 17.30 – 20.00 Uhr)	2,50 €

2. Zehnerkarten:

2.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 €
------------------------------------------------------	---------

3. Saisonkarten

3.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	90,00 €
3.2 Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienst- leistende und Sozialhilfe- u. ALG II-Empfänger	45,00 €

4. Familienkarten

4.1 Ehepaare mit Kindern	85,00 €
4.2 Alleinerziehende	50,00 €
4.3 Sozialhilfe- u. ALG II-Empfänger mit Kindern	50,00 €

5. Schüler- und Gruppentageskarten

5.1 Schulklassen unter Aufsicht eines Lehrers je Schüler	1,00 €
5.2 Jugendgruppen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ab 10 Personen mit Aufsichtspersonal je Person	1,00 €
5.3 Grundwehrdienstleistende und Zeit- und Berufssoldaten in geschlossenen Gruppen (im Rahmen des Dienstsportes), je Person	1,50 €

6. Weitere Ermäßigungen:

- 6.1 Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
- 6.2 Inhaber der Jugendleiter-Card erhalten 50 % Nachlass auf die Tages-, Zehner- und Saisonkarten (Ziff. 1-3)
- 6.3 Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mind. 70 % erhalten eine Ermäßigung auf die Gebühren nach 1 – 3 in Höhe von 50 %.
Begleitpersonen von blinden und außergewöhnlich gehbehinderten Schwerbehinderten (Nachweis a. G. oder B im Schwerbehindertenausweis) erhalten freien Eintritt.

Eingetragene Partnerschaften mit Kindern und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sind den Ehepaaren mit Kindern nach Ziff. 4.1 gleichgestellt.

In den vorgenannten Gebühren ist die Benutzung einer Wechselkabine sowie der Sammelumkleideräume enthalten. Ebenfalls enthalten ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe.

Die Zugehörigkeit zu den Personengruppen nach Ziff. 1.2, 2.2, 3.2, 4.1 – 4.3 und 6 ist auf Verlangen durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises (Bescheinigung u. ä.) nachzuweisen.

Sozialhilfeempfänger im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält.

Bei der Ausgabe von Familienbadekarten werden nur Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Eintrittskarten gem. Ziff. 1.1, 1.2, 5.1 – 5.4 gelten nur für das einmalige Betreten des Bades.

Die Übertragung von Saison- und Familienbadekarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

10er Karten dürfen nur in der Saison des Erwerbs sowie in der darauf folgenden Saison eingesetzt werden. Danach verlieren sie ihre Gültigkeit.

Saison im Sinne des Punkt 3 ist der Zeitraum vom 01. Mai – 01. September. Dem Magistrat ist es vorbehalten, diesen Zeitraum aus organisatorischen, witterungsbedingten oder sonstigen Gründen zu verlängern oder zu verkürzen. Ein Eintritts-Gebührenerstattungsanspruch entsteht hierdurch nicht.

Gleiches gilt bei witterungs- oder organisatorisch bedingten Einschränkungen der täglichen Öffnungszeit.

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.11.2006 außer Kraft.